

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: April 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Handlungsbedarf in der Nachfolgeplanung durch die EU-Erbrechtsverordnung

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage
- > Neue Verwaltungsanweisung zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Diskriminierung durch Kündigung
- > Formwechselnde, grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften innerhalb der EU

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Tax Accounting – Unverzichtbar für global tätige Unternehmen?

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

es vergeht derzeit kein Tag ohne neue Nachrichten aus Russland und der Ukraine. Die Krim-Krise überschattet den Aufschwung in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation und anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Derzeit ist nur schwer absehbar, welche Auswirkungen die Krise haben wird. Eines ist aber schon jetzt sicher: Die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen stehen vor einer Bewährungsprobe.

Scharfe Sanktionen würden sowohl die westliche als auch die russische Wirtschaft schwer treffen. Russland ist ein sehr wichtiger Absatzmarkt für deutsche Produkte, die Zulieferindustrie arbeitet eng mit Herstellern in Russland zusammen. Gleichzeitig investieren Unternehmen aus Russland in Deutschland, das Engagement ist dabei keinesfalls nur auf bekannte Namen wie Gazprom beschränkt.

Unsere Niederlassungen in [Charkow](#), [Kiew](#), [Moskau](#) und [St. Petersburg](#) sind derzeit rund um die Uhr damit beschäftigt, Anfragen zu den Auswirkungen der Krise und möglicher Sanktionen sowie des starken Einbruchs des Rubel auf laufende oder geplante Investitionsvorhaben zu beantworten. Auch die russischen Unternehmen, die wir in Deutschland betreuen, sorgen sich um ihre Zukunft.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die geltenden Sanktionen nur geringe Auswirkungen auf eine Geschäftstätigkeit in Russland. Es gibt auch entgegen zahlreicher Presseberichte keine konkreten Pläne für Gesetze zur Enteignung ausländischer Firmen. Härtere Sanktionen hätten aber erhebliche Folgen für deutsche Unternehmen.

Aufgrund der starken gegenseitigen Abhängigkeit Deutschlands und Russlands ist es in beiderseitigem Interesse, dass der Dialog zur Überwindung der Krise intensiv weiterverfolgt wird.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Handlungsbedarf in der Nachfolgeplanung durch die EU-Erbrechtsverordnung

Von **Mathias Becker**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Ab 17. August 2015 wird die EU-Erbrechtsverordnung anwendbar. Diese regelt künftig Fälle, in denen ein Bürger eines EU-Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat verstirbt und schafft damit erfreulicherweise Rechtssicherheit. Die Inhalte der Verordnung müssen bei der Nachfolgeplanung aber dringend berücksichtigt werden.

Durch die Schaffung der Europäischen Union und der Europäischen Währungsunion sind die Länder Europas nicht nur wirtschaftlich eng zusammen gewachsen. Die europäischen Bürger profitieren dabei von Freizügigkeiten innerhalb der Europäischen Union, etwa durch den Wegfall von Grenzkontrollen. Aber auch von der Möglichkeit eines dauerhaften Umzugs innerhalb der Europäischen Union machen die Bürger Europas immer häufiger Gebrauch. Damit einhergehend häufen sich die Fälle, in denen ein Bürger eines EU-Mitgliedsstaates in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verstirbt.

Dieser Fall des Versterbens im Ausland ist bislang nicht grenzübergreifend geregelt. Die Länder der Europäischen Union (im Übrigen auch weltweit alle anderen Länder) regeln den Fall des Versterbens im Ausland bislang vielmehr autonom und stellen dabei als Anknüpfungspunkt teilweise auf die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen, dessen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Lageort des Nachlassvermögens ab. Diese Handhabung führt in der Praxis zu komplizierten, weil oftmals uneinheitlichen und widersprüchlichen Ergebnissen. Hierdurch herrscht im Bereich der grenzüberschreitenden Erbfolge eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit, welche nicht selten Anlass für Erbstreitigkeiten ist.

Die EU-Erbrechtsverordnung, die am 16. August 2012 in Kraft getreten und nach einem Übergangszeitraum ab 17. August 2015 anwendbar sein wird, nimmt sich dieses Problems an und schafft es, die oben skizzierte Rechtsunsicherheit für Erblasser und Erben zu beseitigen. Zugleich bringt die EU-Erbrechtsverordnung für deutsche Bundesbürger aber auch ganz erhebliche Änderungen der Rechtslage mit sich, wodurch sich für die grenzüberschreitende Nachfolgeplanung ein akuter Handlungsbedarf ergibt.

Zum einen ist künftig auf den Erbfall regelmäßig das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers anwendbar, die Staatsbürgerschaft ist unerheblich. Zum anderen kann der Erblasser künftig in einer letztwilligen Verfügung mittels Rechtswahl bestimmen, dass auf den ge-

samten Erbfall nach seinem Versterben das Recht des Landes Anwendung finden soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Zur Veranschaulichung soll folgender Beispielfall dienen:

Der Erblasser, deutscher Staatsbürger, verstirbt in Italien, wo er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Eine letztwillige Verfügung hat der Erblasser nicht hinterlassen. Nach derzeit (noch) gültiger Rechtslage findet auf den Erbfall nach deutschem Kollisionsrecht materielles deutsches Erbrecht Anwendung, da der Erblasser deutscher Staatsbürger ist. Mit Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung ab 17. August 2015 findet auf den gesamten Erbfall hingegen materielles italienisches Erbrecht Anwendung, da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort in Italien hatte und nicht mittels letztwilliger Verfügung eine wirksame Rechtswahl des deutschen Rechtes getroffen hat. Die Erbfolge richtet sich dann also nach italienischem gesetzlichem Erbrecht, welches zu gänzlich anderen Ergebnissen führen kann als das gesetzliche deutsche Erbrecht.

Es ist sehr erfreulich, dass in einem grenzüberschreitenden Erbfall innerhalb Europas künftig Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herrschen. Zugleich müssen aber die mit der EU-Erbrechtsverordnung einhergehenden Änderungen bei der Nachfolgeplanung unbedingt berücksichtigt werden. Eine entsprechende tiefgehende Prüfung empfiehlt sich nicht nur im Falle eines geplanten Wohnsitzwechsels ins innereuropäische Ausland. Auch im Falle eines Wegzuges außerhalb des Anwendungsbereiches der EU-Erbrechtsverordnung empfiehlt sich stets eine derartige Prüfung. Denn auch in diesem Falle kann der Wegzug zur Folge haben, dass im Erbfall die Rechtsordnung eines fremden Landes auf den Erbfall Anwendung findet.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Becker

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193 – 1625

E-Mail: mathias.becker@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Zinsschranke bei mehrstöckigen Personengesellschaften

Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln ist bei der Ermittlung des für die Anwendung der Zinsschranke maßgeb-

lichen Gewinns bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen auf den Gesamtgewinn der Muttergesellschaft abzustellen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung umfasse dieser auch die Ergebnisanteile an nachgeordneten Tochtergesellschaften. Im Gewinnfall der Tochtergesellschaft erhöht sich daher das für die Anwendung der Zinsschranke bei der Muttergesellschaft maßgebliche EBITDA. Die Revision ist derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig.

anna.luce@roedl.de

Kurzmitteilung Einkommensteuerrecht

Erstattungsinsen sind steuerbar

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sogenannte Erstattungsinsen), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der BFH mit Urteil vom 12. November 2013 entschieden. Mit Urteil vom 15. Juni 2010 hatte er sich schon einmal zu dieser Thematik geäußert und war diesbezüglich noch anderer Meinung. Damals hieß es, Erstattungsinsen auf Ertragsteuern seien nicht steuerbar. Als Antwort auf dieses Urteil hatte der Gesetzgeber mit Jahressteuergesetz 2010 die Steuerpflicht von Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte im Gesetz festgeschrieben, anzuwenden auf alle noch offenen Fälle. Der BFH hat nun die neue Gesetzeslage bestätigt und außerdem klargestellt, dass keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der Gesetzesregelung zu erkennen sei.

melanie.erhard@roedl.de

Kurzmitteilung Umsatzsteuerrecht

Frist für die Zuordnungsentscheidung läuft am 31. Mai 2014 ab

Möchte ein Unternehmer einen Gegenstand oder ein Gebäude teilweise unternehmerisch und teilweise für private Zwecke nutzen, hat er grundsätzlich ein Wahlrecht, in welchem Umfang er das Wirtschaftsgut seinem Unternehmen zuordnen möchte. Die Zuordnungsentscheidung kann im einfachsten Fall durch Abzug der Vorsteuer kundgetan werden. In einigen Fällen ist jedoch bis spätestens 31. Mai des Folgejahres eine schriftliche Mitteilung der Zuordnung beim Finanzamt unabdingbar. Wenn Sie im letzten Jahr ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt haben, empfehlen wir Ihnen, die Notwendigkeit einer schriftlichen Anzeige gegenüber dem Finanzamt rechtzeitig prüfen zu lassen. Nur so kann von einer optimalen umsatzsteuerlichen Behandlung des Gegenstands oder Gebäudes profitiert werden.

julia.bader@roedl.de

> Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage

Von **Melanie Erhard**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Behält sich der Zuwendende bei einer Grundstücksschenkung ein Wohnrecht auf Lebenszeit vor, so kann dies schenkungsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Folgen haben. Mit Urteil vom 20. November 2013 hat der BFH klargestellt, dass der Wert des Wohnrechts, der unter gewissen Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, höher sein kann als der Wert des Wohnrechts, der bei der Ermittlung der Schenkungsteuer berücksichtigt wird.

Die Nutzungs- oder Duldungsaufgabe durch den Schenker – z.B. ein lebenslanges Wohnrecht – mindert bei der Schenkungsteuer den steuerpflichtigen Wert der Bereicherung des Beschenkten. Die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ergibt sich aus dem gesondert festgestellten Grundstückswert abzüglich des Wertes des Wohnrechts. Dieses wiederum errechnet sich aus dem Jahreswert des Nutzungsrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers. Der Jahreswert wird jedoch – zumindest für die Schenkungsteuer – nach oben begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt.

Für grunderwerbsteuerliche Zwecke hat die Abziehbarkeit der Auflage bei der Schenkungsteuer zur Folge, dass der Erwerb mit dem Wert der Auflage der Grunderwerbsteuer unterworfen werden muss. Anders als bei der Schenkungsteuer erfolgt bei der Grunderwerbsteuer jedoch keine Deckelung des Wertes der Auflage nach oben.

Im Ergebnis kann das Nutzungsrecht, das bei der Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer in Abzug gebracht wird, also geringer sein als der entsprechende Wert der Auflage, der bei der Grunderwerbsteuer als Bemessungsgrundlage gilt. Der BFH hat mit Urteil vom 20. November 2013 entschieden, dass die Ermittlung des Wertes der Auflage für schenkungsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Zwecke unabhängig voneinander nach den jeweils geltenden Vorschriften vorzunehmen sei. Es bestehe weder eine verfahrensrechtliche noch eine materiell-rechtliche Bindung der Bemessung der Grunderwerbsteuer an den Wert, mit dem die Auflage bei der Festsetzung der Schenkungsteuer berücksichtigt werde. Deshalb sei es für die Bemessung der Grunderwerbsteuer auch unerheblich, ob überhaupt Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nach Auffassung des BFH liege bei der unterschiedlichen Bewertung einer Auflage kein Verfassungsverstoß vor. Die Hinnahme solcher Wertdifferenzen sei vielmehr aus verfassungsrechtlicher Sicht zumutbar.

Die Entscheidung ist relevant für solche Schenker, die nicht in gerader Linie mit dem Beschenkten verwandt sind. Hierunter fallen zum Beispiel Schenkungen an Geschwister, Nichten und Neffen und nicht mit dem Schenker verwandte Personen. In diesem Fall unterliegt der (um den Wert der Auflage reduzierte) Wert der Schenkung der Schenkungsteuer; der Wert der Auflage wird der Grunderwerbsteuer unterworfen. Nicht betroffen von der Entscheidung sind hingegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Schenkungen an Verwandte in gerader Linie bzw. Stiefkinder, inklusive deren Ehegatten oder Lebenspartner. Solche Vorgänge werden von der Grunderwerbsteuer nicht erfasst.

Kontakt für weitere Informationen



Melanie Erhard
Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193 – 2076
E-Mail: melanie.erhard@roedl.de

> Neue Verwaltungsanweisung zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt

Von **Sabine Scholz**, Rödl & Partner Regensburg

Schnell gelesen:

- > Die Finanzverwaltung hat sich in einem umfangreichen BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 zu Einzelheiten der Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG geäußert. Aus dem aktualisierten Anwendungsschreiben haben wir im Folgenden einige wichtige Punkte aufgeführt.

Die Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG kann nach Auffassung der Finanzverwaltung dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Haushalt im Inland, in der EU oder dem EWR befindet. Als Haushalt gilt auch die eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung und die unentgeltlich überlassene Wohnung an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind. Soweit in einem Pflegeheim oder einem Wohnstift eine eigene Haushaltsführung in hierfür geeigneten Räumen möglich ist, können auch deren Bewohner die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn eine eigene Wirt-

schaftsführung des Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht werden kann.

Der private Haushalt wird räumlich streng begrenzt durch die Grundstücksgrenzen. Daher ist eine Aufteilung nötig bei Aufwendungen, die sowohl öffentliches Gelände als auch das Privatgelände betreffen, wie beispielsweise Straßen- oder Gehwegreinigung oder Winterdienst. Im Sinne der Vorschrift sind hier nur die Aufwendungen begünstigt, die dem privaten Gelände und damit dem Haushalt des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind.

Es wird klargestellt, dass Gutachtertätigkeiten weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch zu den Handwerkerleistungen gehören. Die Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen oder auch die Feuerstättenschau sind damit nicht mehr begünstigt. Ab 2014 müssen in der Rechnung des Schornsteinfegers also die nach § 35a EStG begünstigten Tätigkeiten wie Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und die nicht begünstigten Aufwendungen wie Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau getrennt voneinander ausgewiesen werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ablehnen.

Die Ermittlung der haushaltsbezogenen Höchstbeträge hat die Finanzverwaltung umfassend dargestellt. Die Regelungen sind auf alle offenen Veranlagungszeiträume ab 2003 anzuwenden. So können zwei alleinstehende Steuerpflichtige, die ganzjährig in einem gemeinsamen Haushalt leben, jeweils die von ihnen tatsächlich getragenen Aufwendungen geltend machen bis zum halben Höchstbetrag, wobei auf Antrag eine andere als die hälftige Aufteilung möglich ist. Wird innerhalb eines Veranlagungszeitraums ein gemeinsamer Haushalt zweier alleinstehender Steuerpflichtiger begründet oder aufgelöst, kann jeder die vollen haushaltsbezogenen Höchstbeträge geltend machen.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Scholz
Steuerberaterin
Tel.: +49(941)29766 – 14
E-Mail: sabine.scholz@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Inlandsumsätze im Sinne der Zusammenschlusskontrolle gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB a.F.

Der BGH (Beschluss vom 21. Januar 2014 – KVR 38/13) hat entschieden, dass Umsätze aus Warenlieferungen, die absprachegemäß direkt an einen Standort im Inland erfolgen, als Inlandsumsätze im Sinne der Zusammenschlusskontrolle gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB a.F. zu qualifizieren sind. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung über den Lieferauftrag von einer im Ausland ansässigen Einkaufsorganisation eines multinationalen Unternehmens getroffen wird. Dies gilt für alle Altfälle, die noch der Geltung des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB a.F. unterfallen und soll einer Umgehung der Vorschrift entgegenwirken.

alexander.saueracker@roedl.de

Auslandsbeurkundung auch nach MoMiG zulässig bei Gleichwertigkeit

Der BGH (BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13) hat entschieden, dass das Registergericht eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen darf, weil sie von einem Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereicht worden ist. Eine nach dem GmbHG erforderliche Beurkundung kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist (Fortführung von BGH, Beschluss vom 16. Februar 1981 II ZB 8/80, BGHZ 80, 76).

anne.mushardt@roedl.de

> Diskriminierung durch Kündigung

Von Manuel Klingenberg, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen:

- > Eine gegenüber einer schwangeren Arbeitnehmerin ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, wenn die Schwangerschaft noch besteht. Sie kann auch eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sein und einen Anspruch auf Entschädigung auslösen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) befasst sich zunehmend mit der Frage, ob eine Kündigung auch eine Diskriminierung darstellen und einen Entschädigungsanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auslösen kann. Nach dem AGG gelten für Kündigungen „ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz“. Die in der Praxis immer wieder entscheidende Frage ist daher, ob das AGG auch bei Kündigung anzuwenden ist. Hierzu hat das BAG nun entschieden (Urteil vom 12. Dezember 2013 – Az. 8 AZR 838/12). Im vorliegenden Fall fand das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung, da der Arbeitgeber ein Kleinbetrieb war.

Für die Arbeitnehmerin bestand der besondere Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Anfang Juli 2011 wurde aus medizinischen Gründen zudem ein Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG ausgesprochen. Der Arbeitgeber drängte die Arbeitnehmerin, dieses Beschäftigungsverbot nicht zu beachten. Am 14. Juli 2011 wurde festgestellt, dass die Leibesfrucht abgestorben war. Für den damit notwendig gewordenen Eingriff wurde die Arbeitnehmerin auf den 15. Juli 2011 ins Krankenhaus einbestellt. Sie unterrichtete den Arbeitgeber von dieser Entwicklung noch am 14. Juli 2011 und fügte hinzu, dass sie nach der Genesung keinem Beschäftigungsverbot mehr unterliegen werde. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin noch am selben Tag und erneut am 9. August 2011. Das Landesarbeitsgericht hat beide Kündigungen für unwirksam erklärt und den Arbeitgeber zum Schadensersatz verurteilt.

Das BAG hat diese Ansicht nun bestätigt und führte hierzu aus, dass die Arbeitnehmerin wegen ihrer Schwangerschaft ungünstiger behandelt und daher wegen ihres Geschlechts benachteiligt worden sei, da im konkreten Fall die Begleitumstände eine ungünstige Behandlung indizierten und der Arbeitgeber mit dem Ausspruch der Kündigung bewusst gegen das Kündigungsverbot des MuSchG verstoßen hatte. Da Mutter und totes Kind noch nicht getrennt waren, habe die Schwangerschaft im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung noch bestanden. Auch der Versuch, die Arbeitnehmerin zur Missachtung des Beschäftigungsverbots zu bewegen und der Ausspruch der Kündigung noch vor der künstlich eingeleiteten Fehlgeburt indizierten die ungünstigere Behandlung. Der besondere, durch das AGG betonte Schutz der schwangeren Frau vor Benachteiligung führe jedenfalls in einem solchen Fall auch zu einem Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG, unabhängig davon, ob und inwieweit die Kündigung nach den Bestimmungen des AGG zum Schutz vor Diskriminierung zu beurteilen sei. Die Fragestellung scheint dahingehend beantwortet zu sein, dass es grundsätzlich Entschädigungsansprüche nach dem AGG zusätzlich auch dann geben kann, wenn eine diskriminierende Kündigung unwirksam ist.

Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass voreilige, nicht anwaltlich geprüfte Schritte unterbleiben sollten. Hier kann es ansonsten für Arbeitgeber zu negativen wirtschaftlichen Folgen kommen.

Kontakt für weitere Informationen



Manuel Klingenberg

Rechtsanwalt

Tel.: +49(6196)761 14 – 719

E-Mail: manuel.klingenberg@roedl.com

> Formwechselnde, grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften innerhalb der EU

Von Gernot Giesecke, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Eine ungleiche Behandlung von Gesellschaften einer innerstaatlichen und einer grenzüberschreitenden Umwandlung verletzt den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Wird der Satzungssitz einer Gesellschaft unter gleichzeitigem Wechsel in eine Rechtsform deutschen Rechts verlegt, ist dieser Sachverhalt – sofern das Recht des Wegzugsstaates den Formwechsel gestattet – unter europarechtskonformer Anwendung der §§ 190 ff. UmwG zu behandeln.

Im September 2012 berichteten wir bereits über das „Vale“ Urteil des EuGH (Urteil vom 12. Juli 2012 – C-378/10). Nun hat das OLG Nürnberg mit Urteil vom 19. Juni 2013 diese EuGH Entscheidung – soweit ersichtlich – als erstes deutsches Gericht umgesetzt. Interessanterweise hatte das OLG Nürnberg kurz vor der Entscheidung des EuGH in einer identischen Rechtssache (Beschluss vom 13. Februar 2012 – 12 W 2361/11) noch ablehnend entschieden und eine formwechselnde Sitzverlegung untersagt.

Eine luxemburgische Kapitalgesellschaft (eine Société à responsabilité limitée – S.à.r.l. –) mit Sitz in Luxemburg entschied sich, ihren Sitz nach Deutschland zu verlegen und eine deutsche Rechtsform anzunehmen. Die luxemburgische S.à.r.l. sollte eine GmbH nach deutschem Recht werden. Gewünscht war eine Gesamtrechtsnachfolge, d.h. der Formwechsel sollte identitätswahrend erfolgen. Die Gesellschafter hatten hierzu in einer notariell beurkundeten außerordentlichen Generalversammlung in Luxemburg die Sitzverlegung der S.à.r.l. im Rahmen eines Formwechsels nach Deutschland beschlossen. Im Februar 2012 wurde die Gesellschaft im luxemburgischen Register gelöscht. Begründet wurde dies mit

der Sitzverlegung nach Deutschland. Anschließend fassten die Gesellschafter im Oktober 2012 dieselben Beschlüsse mit Beurkundung eines deutschen Notars. Es wurde beschlossen, den Formwechsel analog den §§ 190 ff. UmwG vorzunehmen. Anschließend wurde die entstandene GmbH zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Diese lehnte das Registergericht jedoch ab. Der Notar wandte sich im Wege der Beschwerde gegen diese Ablehnung. Das OLG Nürnberg sah diese Beschwerde als begründet an.

Das OLG folgte im Wesentlichen der Rechtsprechung des EuGH und wandte die bisher nur für deutsche Gesellschaften geltenden §§ 190 UmwG auf die grenzüberschreitende Umwandlung der luxemburgischen Gesellschaft in eine deutsche GmbH entsprechend an.

Auch nach der Rechtsprechung eines deutschen OLG ist es also ohne Weiteres möglich, innerhalb der EU eine formwechselnde Sitzverlegung nach Deutschland vorzunehmen, solange das Herkunftsland, in dem die Gesellschaft bisher ihren Satzungssitz hatte, ebenfalls einen Formwechsel gestattet. In diesem Fall war daher der Formwechsel von Luxemburg nach Deutschland möglich. Eine Sitzverlegung und/oder ein Formwechsel aus Drittstaaten bleiben dagegen weiterhin schwierig.

Kontakt für weitere Informationen



Gernot Giesecke

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 1609

E-Mail: gernot.giesecke@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

BVerfG: Fehlender Aufsichtsratsbericht bei nicht existierendem Aufsichtsrat rechtfertigt kein Ordnungsgeld

Eine GmbH war nach dem Drittelbeteiligungsgesetz verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, hatte dies jedoch unterlassen. Entsprechend legte sie dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mit den Jahresabschlussunterlagen auch keinen Bericht des Aufsichtsrates vor. Wegen des fehlenden Berichts setzte das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld i.H.v. 2.500 Euro fest. Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden (Beschluss vom 9. Januar 2014 – 1 BvR 299/13), dass aus diesem Grund ein Ordnungsgeld nicht verhängt

werden darf. Dies sei nur bei nachträglich noch erstellbaren Jahresabschlussunterlagen zulässig; in Fällen, in denen ein Aufsichtsrat nicht existiert, komme nach Auffassung des BVerfG der Ordnungsgeldtatbestand nicht zur Anwendung.

DPR Tätigkeitsbericht 2013: Fehlerquote und Fehlerursachen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen

Nach dem Tätigkeitsbericht 2013 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), der sogenannten Bilanzpolizei, ist die Fehlerquote in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen weiter rückläufig. Bei den 2013 von ihr durchgeführten 110 Prüfungen stellte sie in 14 Prozent der Fälle Fehler fest (Vorjahr 16 Prozent). Hauptfehlerursachen waren, ähnlich wie in den Vorjahren, zum einen Umfang und Anwendungsprobleme bei einzelnen IFRS (insbesondere bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, des Anlagevermögens, von Unternehmenserwerben sowie Schwächen bei der Darstellung der Kapitalflussrechnung), zum anderen eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht.

BaFin: Gesellschafterfremdfinanzierung bei Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich kein erlaubnispflichtiges Bankeinlagengeschäft

Durch ein Merkblatt der BaFin war Unsicherheit dahingehend aufgekommen, ob bei Personenhandelsgesellschaften das Stehenlassen von Gewinnansprüchen (Verbuchung auf Privat- bzw. Darlehenskonten) und die Gewährung von Darlehen durch nicht persönlich haftende Gesellschafter ein genehmigungspflichtiges Bankeinlagengeschäft darstellen kann (siehe Mandantenbrief März 2014). Insbesondere auf Betreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die BaFin nunmehr mit der Neufassung des Merkblatts vom 11. März 2014 klargestellt, dass in solchen Fällen grundsätzlich kein derartiges erlaubnispflichtiges Geschäft anzunehmen ist. Allerdings gilt dies nicht für sogenannte Publikums-KGs, insbesondere wenn das der KG gewährte Darlehen zu der unmittelbaren gesellschaftsrechtlichen Einlage außer Verhältnis steht, und bei Gesellschaften anderer Rechtsform, die darauf ausgerichtet sind, Kapitalgeber als Anlagegesellschaft aufzunehmen; hier wird nach Auffassung der BaFin vom erlaubnispflichtigen Betreiben von Bankeinlagengeschäften auszugehen sein.

BFH: Rückforderung einer Investitionszulage nach Produktionsverlagerung ins Ausland

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden (Urteil vom 14. November 2013 – III R 17/12), dass Investitionszulagen zurückzufordern sind, wenn noch vor dem Ende des Bindungszeitraums die Produktion in das Ausland verlagert wird und deshalb nicht mehr zu einem Betrieb des

verarbeitenden Gewerbes im Fördergebiet gehört. Dabei kann der Steuerpflichtige nicht geltend machen, dass ein vorzeitiges Ausscheiden eines durch Investitionszulage geförderten Wirtschaftsguts aus dem Betrieb des Investors unschädlich sei, wenn es technisch abgenutzt oder wirtschaftlich verbraucht sei und auch für Dritte keinen oder nur noch einen sehr geringen Wert habe.

andreas.schmid@roedl.de

> Tax Accounting – Unverzichtbar für global tätige Unternehmen?

Von **Theresa Menzer und Christian Landgraf**,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Durch die zunehmende Abkopplung von Handels- und Steuerbilanz gewinnt ein eigenständiges Tax Accounting auch für Familienunternehmen zunehmend an Bedeutung.
- > Mit einem effizienten Tax Accounting können steuerliche Prozesse im Unternehmen analysiert und durch eine internationale Steuerstrategie und Steuerbilanzpolitik optimiert werden.

Im Zuge von BilMoG und E-Bilanz sehen sich neben kapitalmarktorientierten Unternehmen vermehrt auch Familienunternehmen vor die Aufgabe gestellt, ein geeignetes integriertes Buchführungs- und Reportingsystem zu implementieren, das der zunehmenden Emanzipation der Steuerbilanz von der Handelsbilanz gerecht wird. Im Rahmen der Abbildung der laufenden und latenten Steuern nach HGB, IFRS und US-GAAP sind in diesem Zusammenhang immer höhere Berichts- und Dokumentationsanforderungen zu beachten. Dies macht ein eigenständiges Tax Accounting zu einem wichtigen Bestandteil der Compliance.

Vorreiter für die Umsetzung eines eigenständigen Tax Accounting und Reporting sind die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) bilanzierenden Unternehmen. Diese müssen sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit der Ermittlung von Steuerpositionen und der Generierung der für den Konzernabschluss relevanten Daten der zu konsolidierenden Gesellschaften befassen. Durch das BilMoG wurde der Umfang dieser Aufgabenstellung nunmehr auch für die nach HGB bilanzierenden Unternehmen deutlich erweitert. In der Praxis ergeben sich hierbei folgende Probleme:

- > Nicht miteinander abgestimmte Ermittlung von laufenden und latenten Steuern führt zu nicht vollständig erklärba- ren Steuerpositionen im Jahres- und Konzernabschluss.

Wirtschaft aktuell/Rödl & Partner intern

- > Veränderungen der Konzernsteuerquote sind ohne Kenntnis der wesentlichen Einflussfaktoren nur mit hohem Aufwand zu erklären.
- > Die manuelle Ermittlung der latenten Steuern mit geringem Automatisierungsgrad auf Basis von Excel-Lösungen ist fehleranfälliger.

Solche Probleme können durch die Implementierung eines systemgestützten Steuerreporting-Tools gelöst werden. Die von unserem Kooperationspartner entwickelte Softwarelösung DefTax® unterstützt Sie in einem einzigen System bei der Berechnung laufender und latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluss nach HGB, IFRS oder US-GAAP, sowie bei der Übertragung der E-Bilanz.

Gerade für global tätige Familienunternehmen wird die Bedeutung einer in das Gesamtsystem integrierten Steuerbilanzbuchführung sowie eines eigenständigen Tax Accounting und Reporting stetig zunehmen: Bestehende Steuerprozesse können besser analysiert und durch eine internationale Steuerstrategie und Steuerbilanzpolitik optimiert, steuerliche Potenziale genutzt und Risiken minimiert werden. Durch die E-Bilanz wird sich dieser Trend noch spürbar verstärken.

Weitere Information rund um das Thema Tax Accounting erhalten Sie unter www.roedl.de/tax-accounting.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer, CPA
Tel.: +49(911)91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de

> Veranstaltungshinweis



15. Forum Going Global 22. Mai 2014

Wir laden Sie herzlich ein, am 22. Mai 2014 in Nürnberg unser Gast zu sein und einen Tag zu erleben, der ganz im Zeichen global agierender Unternehmen steht.

Sie können aus einem vielfältigen Programm mit über 25 Fachvorträgen wählen: Erfahren Sie aus erster Hand Aktuelles über die Investitionschancen deutscher Unternehmen u. a. in Brasilien, China oder den USA.

Prof. Dr. Gerd Gigerenzer, Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin wird mit seinem Impulsvortrag „Bauchentscheidungen – die Intelligenz des Unterbewusstes“ den Tag abrunden. Das detaillierte Programm sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage:

www.roedl.de/forumgoingglobal

Bei Fragen freuen sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

Karin Hao	Jeannie Pfefferlein
+49(911)91 93 – 28 46	+49(911)91 93 – 28 50
karin.hao@roedl.de	jeannie.pfefferlein@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, April 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93 – 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: **Melanie Erhard** – melanie.erhard@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.